

## **Antrag**

**der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Versorgungs- und Wohnsituation von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem intensiven Betreuungsbedarf in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Menschen mit geistiger Behinderung oder frühkindlichem Autismus jeweils verbunden mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem intensiven Betreuungsbedarf in Baden-Württemberg leben (differenziert zwischen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen);
2. welche Behandlungs- und Betreuungsangebote für diesen Personenkreis bestehen;
3. wie sich die Möglichkeiten der schulischen Bildung für diesen Personenkreis darstellen, insbesondere, wie hoch die Zahl derer ist, die eine Regelschule besuchen;
4. welche Wohnangebote es für die betroffenen Menschen in Baden-Württemberg gibt und wo die betroffenen Menschen leben (unter Angabe, welche Wohnform in welchem Umfang in Anspruch genommen wird);
5. ob für einzelne Wohnformen von einer Unterversorgung ausgegangen werden muss und ob ihr bekannt ist, in welchem Umfang betroffene Familien sich gezwungen sehen, auf Wohnangebote in anderen Bundesländern auszuweichen;
6. wie sich die einschlägigen Wohnangebote im Land seit Abschluss des Modellversuchs zu Therapeutischen Wohngruppen für Erwachsene mit schwerwiegender herausforderndem Verhalten im Jahr 2005 verändert haben;
7. ob für den betroffenen Personenkreis eine hinreichende Versorgungs- und Bedarfsplanung durchgeführt wird;

8. wie sie danach die aktuelle Wohn- und Versorgungssituation der betroffenen Personen und deren Familien insgesamt bewertet (differenziert zwischen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen);
9. welche Weiterentwicklungsnotwendigkeiten unter Geltung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg bestehen;
10. was sie unternimmt, um die notwendige Anpassung zu unterstützen und zu fördern.

14. 08. 2019

Teufel, Burger, Hartmann-Müller, Huber,  
Neumann-Martin, Martin CDU

#### Begründung

Der Wohnbedarf für Menschen mit geistiger Behinderung oder frühkindlichem Autismus jeweils verbunden mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem intensiven Betreuungsbedarf kann nur durch Einrichtungen gedeckt werden, die besondere Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im LIBW (langfristig intensiv betreutes Wohnen) oder im TWG (Therapeutische Wohngruppe) abgeschlossen haben. Weil es von diesen Einrichtungen nur sehr wenige in Baden-Württemberg gibt, leben viele der betroffenen Menschen auch im Erwachsenenalter noch im elterlichen Haushalt. Die Angehörigen sind oftmals bis an ihre physischen und psychischen Grenzen gefordert. Das Familiensystem ist hierdurch einem enormen Belastungsdruck ausgesetzt. Der Antrag soll angesichts dessen die Versorgungs- und Wohnsituation der betroffenen Menschen beleuchten und klären, welcher Handlungsbedarf insbesondere auch mit Blick auf die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg besteht.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 Nr. 32-0141.5-016/6805 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Menschen mit geistiger Behinderung oder frühkindlichem Autismus jeweils verbunden mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem intensiven Betreuungsbedarf in Baden-Württemberg leben (differenziert zwischen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen);*

Der KVJS und die kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg haben mitgeteilt, dass sich ihre Stellungnahme auf verschiedene Berichterstattungen des KVJS, den Abschlussbericht zum KVJS-Forschungsvorhaben „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“ (KVJS-Forschungsvorhaben) sowie weitere Quellen stütze.

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass im Rahmen des KVJS-Forschungsvorhabens, im Zusammenhang mit einer zu realisierenden Stichprobe für eine Untersuchung, von Folgendem ausgegangen worden sei:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

„Grundgesamtheit der Untersuchung sind alle erwachsenen Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg mit (sogenannter) geistiger oder mehrfacher Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen. Im Zeitraum der Untersuchung (2017) umfasst die Grundgesamtheit zwischen 6.100 und 8.200 Personen.“ Aussagen zur Intensität des Betreuungsbedarfs könnten auf dieser Grundlage nicht getätigt werden. Von dieser Grundgesamtheit hätten 2017 ungefähr 620 Erwachsene in Sonderwohnformen – ca. 120 in Therapeutischen Wohngruppen (TWG) und rund 500 im längerfristig intensiv betreuten Wohnen (LIBW) gelebt.

Angaben zur generellen Anzahl des Personenkreises im Kindes- und Jugendalter würden nicht vorliegen, da im Fokus des KVJS-Forschungsvorhabens Erwachsene stünden.

Zu Kindern und Jugendlichen finden sich im Zusammenhang mit spezifischen Wohnangeboten Angaben in der Antwort zu Frage 4.

*2. welche Behandlungs- und Betreuungsangebote für diesen Personenkreis bestehen;*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg bezüglich der von den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern vereinbarten Leistungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII mitgeteilt, dass nur ein Teil der Erwachsenen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg leben, in Sondergruppen betreut werde. Daneben gebe es Angebote, die auf einzelfallbezogenen Vereinbarungen basieren. Die Betreuung des Personenkreises im Erwachsenenalter erfolge in Baden-Württemberg somit in Sonder- und Regelgruppen.

Auf der Basis einer Dokumentenanalyse von 58 Fallbeispielen von Menschen mit geistiger Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen aus fünf Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sowie weitergehender Befragungen könne mit dem KVJS-Forschungsvorhaben konstatiert werden, dass der Personenkreis, der im Rahmen der Sondergruppen LIBW und TWG betreut werde, erheblich heterogener erscheine, als ursprünglich im Rahmen dieser Angebotsformen vorgesehen. Einerseits seien bestimmte Personengruppen verstärkt vertreten, wie leicht kognitiv beeinträchtigte Menschen mit diagnostizierten psychischen Störungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen. Andererseits würden dort auch Personen mit nur leichten kognitiven Einschränkungen und hoher Alltagskompetenz – etwa mit Suchtverhalten, Delinquenz, seelischen Behinderungen – versorgt, die aufgrund fehlender spezieller Angebote und/oder (personeller) Ressourcen nicht in ambulanten Settings oder Regelgruppen unterstützt werden könnten.

Auf der Basis einer sehr breit angelegten quantitativen Erhebung des KVJS-Forschungsvorhabens habe eine Gegenüberstellung der Sondergruppen TWG und LIBW zu Regelangeboten unter anderem folgende Befunde ergeben:

„Menschen, die in Sondergruppen leben,

- zeigen häufiger ein stark ausgeprägtes herausforderndes Verhalten,
- haben häufiger zusätzlich zur geistigen Behinderung und dem herausfordernden Verhalten eine oder mehrere psychische Störungen,
- erhalten häufiger Psychopharmaka,
- werden häufiger freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt,
- leben häufiger jenseits ihres Heimatkreises (überregionale Unterbringung),
- leben häufiger in großen Einrichtungen und
- bekommen seltener Stärken zugeschrieben.“

Gegenüber Regelgruppen würden Sondergruppen zudem über mehr Personal verfügen, das häufiger Weiterbildungen im Umgang mit auffälligem Verhalten und mehr Unterstützung durch Fachdienste vor Ort erhalte. Hinsichtlich der Gruppengröße und der Wohnsituationen würden sich aber kaum Unterschiede zeigen. Eine

große Vielfalt zeige sich bei pädagogisch-therapeutischen Methoden: Während in Regelwohnformen alltagsbezogene Ansätze eine stärkere Rolle spielen würden, würden in Sondergruppen Methoden der Krisenintervention sowie verhaltensorientierte Ansätze dominieren.

Bei den Kriseninterventionsansätzen stelle das KVJS-Forschungsvorhaben eine „Dominanz einer bloß reaktiven Praxis“ heraus. Und diese Praxis könne – in Verbindung mit ungünstigen Rahmenbedingungen und negativen Synergieeffekten in den Sondergruppen – möglicherweise auch eine Erklärung dafür sein, „dass sich mit Blick auf die Verweildauer in den TWG und LIBW keine Reduzierung der herausfordernden Verhaltensweisen feststellen“ lasse.

Solche zentralen Aussagen und differenzierten Befunde lägen dem KVJS für Kinder und Jugendliche nicht vor. Ein Aspekt zu den Betreuungsangeboten sei, dass TWG- und LIBW-Angebote häufig überregional belegt sind; 18 Prozent sogar aus anderen Bundesländern.

Auch der Landespsychiatrieplan widmet sich dem Personenkreis mit einem eigenen Kapitel und beschreibt, dass TWG-Plätze für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in Baden-Württemberg in der Regel von großen Eingliederungshilfeträgern der Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt werden. Dies in der Regel mit dem Ziel einer „Reintegration und Inklusion der Betroffenen in niederschwellige Angebote der Behindertenhilfe“. Auch die LIBW-Angebote, die viele Einrichtungsträger der Behindertenhilfe vorhalten, dienen aus Sicht des Landespsychiatrieplans der Stabilisierung und möglichen (Re)Integration. Eine zusammenfassende Empfehlung des Landespsychiatrieplans lautet: „Bezüglich der stationären Angebote für Menschen mit komplexen Behinderungen und Doppeldiagnosen sind auch verbesserte wohnortnahe Wohn- und Betreuungsangebote wünschenswert“.

Der Landespsychiatrieplan benennt, dass Baden-Württemberg im Gegensatz zu anderen Bundesländern ein klinisches Angebot für Menschen mit Intelligenzmindering und psychischen Störungen vorhält, das Angebot aber regional sehr unterschiedlich aufgebaut und noch mit zu wenig fachlicher und struktureller Ressource versehen ist. Der Landesplan enthält Empfehlungen für eine gemeindenähere Versorgung, wobei Kompetenzzentren für die Versorgung besonders betroffener Menschen als langfristig weiterhin notwendig eingeschätzt werden. Anzustreben ist gemäß Empfehlung des Landespsychiatrieplans eine dezentralisierte und regionalisierte ambulante Versorgung, unter anderem durch Zweig- bzw. Außenstellen sonderversorgender Psychiatrischer Institutsambulanzen und an den medizinischen Zentren für erwachsene behinderte Menschen (MZEB).

*3. wie sich die Möglichkeiten der schulischen Bildung für diesen Personenkreis darstellen, insbesondere, wie hoch die Zahl derer ist, die eine Regelschule besuchen;*

Die beschriebene Zielgruppe ist außerordentlich heterogen. So findet sich bei jungen Menschen mit frühkindlichem Autismus eine erhebliche Variabilität bezüglich der Entwicklung kommunikativer, sozialer und kognitiver Kompetenzen und damit auch hinsichtlich ihres Bedarfs an besonderer – einschließlich sonderpädagogischer – Unterstützung. Dies gilt vergleichbar auch für Menschen mit geistiger Behinderung. Den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot stellt das jeweilige Staatliche Schulamt dann fest, wenn auf der Basis einer sonderpädagogischen Diagnostik im Einzelfall deutlich wird, dass eine Teilhabe an Bildung nur durch ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gesichert werden kann. Im Falle einer geistigen Behinderung oder eines frühkindlichen Autismus jeweils in Verbindung mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem dadurch entstehenden intensiven Betreuungsbedarf ist in der Regel davon auszugehen, dass ein solcher Anspruch besteht. Die Eltern haben dann die Wahl, ob ihr Kind ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) – einschließlich kooperativer Organisationsform – oder ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule besuchen soll. In den meisten Fällen wählen die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzmindering und psychischen Störungen ein Bildungsangebot im SBBZ. Der überwiegende Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler besucht ein SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, bei einer weiteren Behinderung ggf. auch ein SBBZ mit einem den jeweiligen Voraussetzungen ent-

sprechenden Förderschwerpunkt – dort aber dann im Bildungsgang geistige Entwicklung. Ein SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann Schülerinnen und Schüler mit leichter Intelligenzminderung aufnehmen, sofern der Bildungsgang Lernen dort eingerichtet ist.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat gemeinsam mit der Schulverwaltung und fünf Projektschulen (SBBZ in privater Trägerschaft mit Förderschwerpunkt bzw. dem Bildungsgang geistige Entwicklung) ein Projekt zur Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und einer zusätzlichen psychiatrischen Diagnose durchgeführt, das durch die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg auch wissenschaftlich begleitet wurde. Das Projekt wurde im Sommer 2018 abgeschlossen, die Ergebnisse wurden einer einschlägig damit befassten Zielgruppe vorgestellt (Schulverwaltung, Ausbildungsseminare, Fortbildung, ausgewählte Schulen). Eine im Projekt erarbeitete Materialsammlung „aus der Praxis für die Praxis“ wurde allen SBBZ zur Verfügung gestellt, die mit dieser Schülergruppe arbeiten und ist online für alle Interessierten zugänglich. Des Weiteren werden die Ergebnisse in Fortbildungsveranstaltungen aufgegriffen. Im November 2019 ist eine erste Akademietagung für Lehrkräfte geplant.

Um Schülerinnen und Schüler, die stationär in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt werden, bei der Rückführung in den von ihnen besuchten Bildungsgang bzw. in ihre Schule zu unterstützen, sind an diesen Kliniken schulische Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung eingerichtet. Sie sind eine wichtige Schnittstelle zur Schule der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers und zum allgemeinen Schulsystem.

In der Amtlichen Schulstatistik wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bezogen auf die Förderschwerpunkte erfasst, darunter die Zahl der Schülerinnen und Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in kooperativen Organisationsformen und in inklusiven Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen. Des Weiteren wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler statistisch erfasst, die durch den sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ an der allgemeinen Schule unterstützt werden, um dem Bildungsgang dieser Schule folgen zu können. Eine Differenzierung nach besonderen Bedarfen innerhalb der Förderschwerpunkte (z. B. herausforderndes Verhalten) erfolgt nicht. Damit kann keine statistische Aussage zur Größe dieser Personengruppe und zu ihren jeweiligen Bildungsorten (allgemeine Schule, SBBZ) gemacht werden.

*4. welche Wohnangebote es für die betroffenen Menschen in Baden-Württemberg gibt und wo die betroffenen Menschen leben (unter Angabe, welche Wohnform in welchem Umfang in Anspruch genommen wird);*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass der „Situationsanalyse zum Stand der Sozial- und Teilhabeplanung in Baden-Württemberg. Ergebnisse einer Datenerhebung zur Situation von Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung und Menschen mit seelischer Behinderung aus den Jahren 2014 und 2015“ des KVJS (Situationsanalyse) entnommen werden könne, dass am 31. Dezember 2014 in Baden-Württemberg 50 Kinder und Jugendliche mit Behinderung in TWG- und LIBW-Angeboten betreut wurden. In TWG (28) seien etwas mehr betroffene Menschen betreut worden, als in LIBW (22).

Aus der Leistungsträger-Perspektive stelle sich die Situation aktuell wie folgt dar: Ende 2018 hätten nach Auskunft der Stadt- und Landkreise (aktuelle KVJS-Erhebung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) mindestens 56 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Baden-Württemberg eine stationäre Wohnleistung in einer intensiv betreuten Wohnform für junge Menschen mit geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten erhalten.

Die Situation Erwachsener stelle sich aus der Standort-Perspektive wie folgt dar: Mit Bezug auf die Situationsanalyse habe es in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2014 in 16 Kreisen belegte Plätze in einem LIBW-Angebot gegeben. Ende

2014 seien landesweit 420 Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung in TWG und LIBW betreut worden. In LIBW (347) seien dabei deutlich mehr Menschen betreut worden, als in TWG (73). Seither sei die Zahl der vereinbarten LIBW-Angebote kontinuierlich angestiegen.

Aus dem Jahr 2017 lägen mit dem KVJS-Forschungsvorhaben Angaben aus der Standort-Perspektive aus dem Jahr 2017 vor: Die Stichprobe umfasse 648 Erwachsene. Darunter 433 Personen in Sondergruppen (79 Prozent LIBW und 21 Prozent TWG) sowie 185 Personen als zufällige Vergleichsgruppe in einer regulären stationären Wohnform (davon drei Viertel im Leistungstyp I.2.1). Als ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Lebenssituation der Betroffenen wurde die Größe der Einrichtung herausgestellt: Für Baden-Württemberg zeige sich dabei, dass Personen, die im TWG oder LIBW lebten, signifikant häufiger in größeren Einrichtungen zu Hause seien. Demnach hätten sich die meisten Sondergruppen in Großeinrichtungen befunden.

Aus der Leistungsträger-Perspektive hätten die Stadt- und Landkreise bei den Erwachsenen zum Stichtag 31. Dezember 2018 535 Leistungen in den Sondergruppen TWG, LIBW und IBW (eine Variante des LIBW) gemeldet.

*5. ob für einzelne Wohnformen von einer Unterversorgung ausgegangen werden muss und ob ihr bekannt ist, in welchem Umfang betroffene Familien sich gezwungen sehen, auf Wohnangebote in anderen Bundesländern auszuweichen;*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass nicht bekannt sei, in welchem Umfang betroffene Familien aktuell auf Wohnangebote in anderen Bundesländern ausweichen.

Für Baden-Württemberg seien folgende Zusammenhänge bekannt:

Die Stadt- und Landkreise hätten zum Stichtag 31. Dezember 2014 (Leistungsträger-Perspektive) für insgesamt 353 Erwachsene eine Leistung im Rahmen eines TWG- (73) oder LIBW-Angebots (280) gewährt. Von diesen Personen erhielten die Leistung im Herkunftskreis 20,4 Prozent.

Die Situationsanalyse zeige zum Stichtag 31. Dezember 2014 aus der Standort-Perspektive sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Erwachsenen eine stark überregionale Belegung im TWG und LIBW. Nur 10 Prozent der Kinder und Jugendlichen kämen aus dem Standortkreis. Bei den Erwachsenen stamme nur etwa jede fünfte Person (18 Prozent) aus dem Standortkreis. Die zuständigen Leistungsträger wären andere Stadt- und Landkreise aus Baden-Württemberg und aus anderen Bundesländern gewesen.

Eine nennenswerte Rolle bei der Belegung würden zudem andere Bundesländer spielen: Für 18 Prozent der Kinder und Jugendlichen und 11 Prozent der Erwachsenen wäre ein anderes Bundesland der zuständige Leistungsträger gewesen. Eine wohnortnahe Unterstützung erfolge bei TWG und LIBW nur selten. Das sei ein bemerkenswerter Befund, weil es sich um relativ neue Angebote handele.

Bei der Fragebogenerhebung im Rahmen der Situationsanalyse habe zwei Drittel der Stadt- und Landkreise Handlungsbedarf im Bereich TWG und LIBW formuliert. Als Zielgruppe, für die es keine geeigneten Angebote oder fachlichen Konzepte im Standortkreis gebe, hätten die befragten Kreise an erster Stelle Erwachsene mit geistiger und körperlicher Behinderung und herausfordernden Verhaltensweisen benannt. Die überwiegende Mehrzahl davon habe damals angegeben, für diesen Personenkreis bereits konkrete Planungsschritte eingeleitet zu haben. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass sich die Zahl der Stadt- und Landkreise mit eigenen TWG- und LIBW-Angeboten ab dem Jahr 2015 erhöht habe und dass insbesondere dadurch auch die Zahl der belegten Plätze in diesen Sondergruppen weiter angestiegen sei. Durch diese Entwicklung dürfe die überregionale Belegung – insbesondere durch andere Stadt- und Landkreise – in Baden-Württemberg zurückgegangen sein.

Der Landesregierung kann diese Aussagen aus den Erfahrungen in der Förderung im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von

dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen vom 27. November 2018, Az.: 32-5108.1/2, bestätigen. Die Stadt- und Landkreise sehen sich zunehmend in der Verantwortung, wohnortnahe Angebote zu realisieren.

*6. wie sich die einschlägigen Wohnangebote im Land seit Abschluss des Modellversuchs zu Therapeutischen Wohngruppen für Erwachsene mit schwerwiegendem herausfordernden Verhalten im Jahr 2005 verändert haben;*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass es, insbesondere in den letzten Jahren, quantitativ einen deutlichen Anstieg der belegten Plätze im Land gegeben habe. So seien beispielsweise Ende 2014 landesweit 420 Erwachsene in TWG und LIBW ermittelt worden (Situationsanalyse). Im Jahr 2017 sei man beim KVJS-Forschungsvorhaben bereits von 620 Erwachsenen in beiden Wohnformen ausgegangen.

In qualitativer Hinsicht könne mit dem KVJS-Forschungsvorhaben angeführt werden, dass TWG in der Praxis als „Vorbereitung“ und „Übergang“ in ein LIBW-Angebot diene. Bei etwa einem Viertel der Personen in der TWG würde die konzeptionell auf zwei (maximal drei) Jahre begrenzte Verweildauer zudem überschritten. Das Ziel der Reintegration in reguläre Wohnformen werde insofern gegenwärtig kaum erreicht. Die Reintegrationsquoten im Rahmen des Modellprojektes TWG seien dagegen seinerzeit bei den zehn teilnehmenden Einrichtungen regional sehr unterschiedlich gewesen: Die tatsächlich erfolgte Reintegration habe zwischen 7 und 97 Prozent gelegen. Da in diesem Zusammenhang bereits geeignete Rahmenbedingungen und Prognosefaktoren für die Reintegration identifiziert worden wären, stelle sich heute auch die Frage, ob die seinerzeit gewonnenen Erkenntnisse in ausreichender und geeigneter Form in der Praxis umgesetzt wurden.

Generell könne angeführt werden, dass es kaum geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote im Gemeinwesen für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten sowie ihre Bezugspersonen gebe. Ein Umstand, der sich seit der Evaluation des Modellversuchs in Baden-Württemberg nicht grundlegend verändert habe – schon damals hätte Dieckmann (2007) eine mangelnde Verankerung in regionalen Hilfesystemen konstatiert.

Dass für den Personenkreis und seine Angehörigen gegenwärtig Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme geeigneter ambulanter und stationärer Behandlungsangebote im Rahmen des SGB V bestehen, zeige der Landespsychiatrieplan auf. Demzufolge sei das klinische Angebot „nach wie vor regional sehr unterschiedlich aufgebaut und mit zu wenig fachlicher und struktureller Ressource versehen“. Anzustreben sei deshalb eine dezentralere und regionalere Versorgung.

*7. ob für den betroffenen Personenkreis eine hinreichende Versorgungs- und Bedarfsplanung durchgeführt wird;*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass im Rahmen der Situationsanalyse zwei Drittel der Stadt- und Landkreise Handlungsbedarf im Bereich TGW und LIBW sahen. Zugleich habe die überwiegende Mehrzahl damals angegeben, für diesen Personenkreis bereits konkrete Planungsschritte eingeleitet zu haben.

Aus dem KVJS-Forschungsvorhaben könne man zudem Erkenntnisse zur generellen „Zukunfts- und Bedarfsplanung“ (Kapitel 5.15) gewinnen. Demzufolge empfehle es sich, eine „Wohngruppengröße für maximal vier bis sechs“ Bewohnerinnen und Bewohner zukünftig nicht mehr zu überschreiten. Diese sollten zudem „mit einem angemessenen (am besten: empirisch gestützten) Konzept und entsprechender Praxisberatung Hand in Hand gehen.“ Des Weiteren solle vom Grundsatz her und zugunsten einer regionalen Versorgung „von einer überregionalen Unterbringung behinderter Menschen abgesehen werden.“

8. *wie sie danach die aktuelle Wohn- und Versorgungssituation der betroffenen Personen und deren Familien insgesamt bewertet (differenziert zwischen Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen);*
9. *welche Weiterentwicklungsnotwendigkeiten unter Geltung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg bestehen;*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass durch das KVJS-Forschungsvorhaben festgestellt werden könne, „dass LIBW-Gruppen im Gemeinwesen strukturell und inhaltlich eher den rechtlich kodifizierten Leitprinzipien der gesellschaftlichen Teilhabe und der Selbstbestimmung sowie der im Bundesteilhabegesetz verankerten Sozialraumorientierung Rechnung tragen können als Sondergruppen in abseits gelegenen Einrichtungen der Behindertenhilfe mit überregionalem Aufnahmecharakter“.

Das Gesamtfazit des KVJS-Forschungsvorhaben bestehe aus einem 10-Punkte-Programm. Dieses diene als fachlich-inhaltliche Empfehlung und biete zugleich einen personenzentrierten Rahmen für eine Bewertung der aktuellen Wohn- und Versorgungssituation der betroffenen Personen und deren Familien. Die Prozess- und Strukturqualität von Angeboten für den Personenkreis könne mittels dieser Empfehlungen gegengeprüft werden:

„10-Punkte Programm als Empfehlung

1. Einführung eines flächendeckenden Konsulentendienstes – vor allem auch im Sinne einer präventiven Arbeit mit den Familien
  2. Ausweitung und Stärkung des regulären Unterstützungssystems (Wohnen, Arbeit) anstatt Ausbau von TWG/ LIBW
  3. Einführung einer regionalen Unterstützungsverpflichtung behinderter Menschen und Vermeidung einer überregionalen Versorgung
  4. Schaffung und Förderung kleinerer (häuslicher) Wohnformen (möglichst bis 4 Personen, höchstens bis 6)
  5. Ermöglichung, Förderung und Finanzierung des Zwei-Milieu-Prinzips (Wohnen – Arbeiten) unter Berücksichtigung spezieller Räumlichkeiten (z. B. Nebenräume für körperliche Aktivierung, Rückzug, Entspannung, Massage)
  6. Personenzentrierte Finanzierung eines erhöhten Unterstützungsbedarfs ohne Bindung an eine bestimmte Wohnform
  7. Priorisierung und Finanzierung empirisch gestützter (breit angelegter) Konzepte (v. a. Positive Verhaltensunterstützung mit Praxisberatung) anstatt reaktiver Interventionen oder einzelner Verfahren (z. B. nur Krisenintervention)
  8. Vermeidung aversiver (restriktiver) Interventionen zugunsten non-aversiver (nicht-bestrafender) Strategien
  9. Spezielle Schulung/Qualifizierung von Mitarbeiter/-innen nicht nur in Deeskalation und Selbstverteidigung, sondern auch (a) in Positiver Verhaltensunterstützung zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei autistischen, geistig oder mehrfachbehinderten Menschen und (b) in Beratung, psychoedukativen oder sozialpsychiatrischen Unterstützungsmaßnahmen zum Umgang mit Personen, bei denen seelische Behinderungen, Persönlichkeitsstörungen oder traumatische Erfahrungen dominieren
  10. Konkrete Zielvereinbarungen zwischen allen am Unterstützungsprozess Beteiligten, konzeptbezogene, personenzentrierte Verlaufsdocumentation, Evaluation der Leistungserbringung vor Ort.“
10. *was sie unternimmt, um die notwendige Anpassung zu unterstützen und zu fördern.*

Der KVJS hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg mitgeteilt, dass im Zuge der Vereinbarungen zum neuen Landesrahmenvertrag SGB IX für die Zielgruppe Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen und einem intensiven Betreuungsbedarf in Baden-Württemberg noch kein Ergebnis erzielt worden sei.



Die Landesregierung wird die Ergebnisse des KVJS-Forschungsvorhabens in die Beratungspraxis des Förderausschusses zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote vom 27. November 2018, Az.: 32-5108.1/2) einbeziehen.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration